Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0667/1

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Wellers, Fabian

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 09.02.2017

Beratungsfolge

Rat	**22.02.2017**	**TOP Ö**	**7**

Beratungsgegenstand

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010:

7. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, mandatsbedingter Urlaub

Alternative 1:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: _____

Alternative 2:

§ 10 Abs. 6 entfällt ersatzlos.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Sachdarstellung

Der Landtag NRW hat am 10.11.2016 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ beschlossen und am 28.11.2016 im Gesetzblatt (GV.NRW. 28.11.2016, S. 965 ff.) verkündet. Damit ist das Gesetz am 29.11.2016 in Kraft getreten. Die daraus resultierende geplante Änderung der Entschädigungsverordnung ist zum 01.01.2017 in Kraft treten. Ziel des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ist es größtenteils, die Ergebnisse der sog. Ehrenamtskommission umzusetzen.

Wesentliche Änderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsverordnung stehen, sind in §§ 45, 46 GO NRW zu finden.

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Satz 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese per Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) mit der/dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzender/n besetzt werden müssen.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass neben dem Wahlprüfungsausschuss „weitere Ausschüsse“ von dieser Reglung ausgenommen werden. Somit kann jede Kommune vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Die Entscheidung darüber hat unter Abwägung des Aufwandes der einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen zu erfolgen.

Im Folgenden eine Übersicht über die Anzahl der Ausschusssitzungen der Jahre 2013 bis 2017.

Gremium	Sitzungen 2013	Sitzungen 2014	Sitzungen 2015	Sitzungen 2016	Sitzungen 2017 (Plan)
ALU	2	2	1	2	2
SO	2	1	3	2	2
ST	6	8	6	8	6
WET	---	1	1	2	2
JHA	3	2	3	3	4
KU	4	1	3	3	2
SSP		2	3	4	4
RP	1	2	1	3	2
Gesamt	**18**	**19**	**21**	**27**	**24**

Der Rat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2016 beschlossen, zunächst sämtliche Ausschüsse von der Regelung, wonach Vorsitzende grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, gemäß § 46 Satz 2 GO NRW auszunehmen.

Wie ebenfalls beschlossen, hat die Verwaltung in der Zwischenzeit ein Gespräch mit den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

Hinweis zu Alternative 1 des Beschlussvorschlags:

Möglich ist die Ausnahme nur eines weiteren Ausschusses, bzw. mehrerer weiterer Ausschüsse. Die für die nicht ausgenommenen Ausschüsse entstehenden zusätzlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung ergeben sich aus der Tabelle beim Hinweis zu Alternative 2 des Beschlussvorschlages.

Hinweis zu Alternative 2 des Beschlussvorschlags:

Die Streichung von § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung hätte zur Folge, dass - mit den o.g. gesetzlichen Ausnahmen - ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung entstünde.

Für die Stadt Ahaus würden damit folgende zusätzliche Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entstehen:

Gremium	**Betrag monatlich**	**Kosten jährlich**
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (ALU)	290,20 €	3.482,40 €
Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren (SO)	290,20 €	3.482,40 €
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr (ST)	290,20 €	3.482,40 €
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus (WET)	290,20 €	3.482,40 €
Jugendhilfeausschuss (JHA)	290,20 €	3.482,40 €
Kulturausschuss (KU)	290,20 €	3.482,40 €
Schul- und Sportausschuss (SSP)	290,20 €	3.482,40 €
Rechnungsprüfungsausschuss (RP)	290,20 €	3.482,40 €
Gesamt		**27.859,20 €**

Diese Regelung würde den städtischen Haushalt jährlich zusätzlich mit 27.859,20 Euro belasten.

Finanzielle Auswirkungen

Entstehen entsprechend dem Beschluss des Rates.

Anlagen

keine